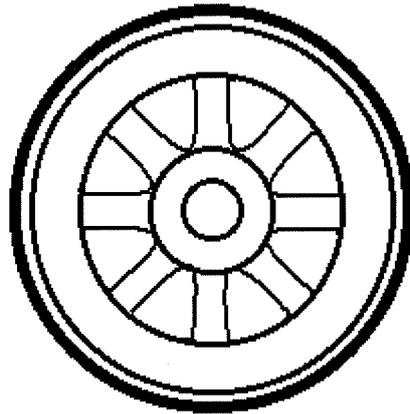


Einwohnergemeinde Radelfingen



Bestattungs- und Friedhofreglement

Friedhofanlagen Radelfingen und Detligen

Gültig ab 1. Januar 1997

Bestattungs- und Friedhofreglement
der
Einwohnergemeinde Radelfingen
für die
Friedhofanlagen Radelfingen und Detligen

Die Einwohnergemeinde Radelfingen, gestützt auf das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876, die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 und das Reglement zwischen den Einwohnergemeinden Radelfingen und Seedorf vom 16. April 1904.

beschliesst

I. Bestattung

Art. 1

Organe

Das Begräbniswesen steht unter Aufsicht der Friedhofkommission. Zum Bestattungskreis der Friedhofanlage in Detligen gehört die Dorfschaft Frieswil, welche zur Einwohnergemeinde Seedorf gehört, gemäss Reglement.

Art. 2

Anzeigepflicht

Ein Todesfall ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen durch die Angehörigen, die Hausgenossen oder den Spitalverwalter innert 48 Stunden dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen (Art. 76 - 82 der Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953). Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Art. 3

**Bestattungs-
und Bei-
setzungs-
bewilligung**

¹ Der Anzeigende oder dessen Beauftragter hat mit der vom Zivilstandsbeamten ausgestellten Todesbescheinigung bei der Ortspolizeibehörde die Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung zu erwirken, und die Anordnung zum Begräbnis zu treffen.

² Die Gemeindeschreiberei führt über die erteilten Bestattungs- und Beisetzungsbewilligungen Kontrolle, enthaltend:

- a) Personalien des Verstorbenen
- b) Datum des eingetretenen Todes
- c) Datum der Bestattung
- d) die fortlaufende Nummer der Bestattung, bzw. des Grabes

Art. 4

**Ansetzen der
Beerdigung**

- ^{1.} Bestattet wird in der Regel von Montag bis Samstag um 14.00 Uhr. Die Beerdigung ist vom Friedhof aus durchzuführen. Ein Leichenzug findet in der Regel nicht statt. Die Anordnung des Transportes der Leiche zur Kremation oder nach auswärts ist von den Hinterbliebenen zu veranlassen.
- ^{2.} Vor Ablauf von wenigstens 72 Stunden im Winter und wenigstens 48 Stunden in den anderen Jahreszeiten seit dem Hinschiede, sollen keine Verstorbenen beerdigt werden. Für frühere Beerdigungen oder längere Aufbewahrung der Hingeschiedenen, ist bei der Ortspolizeibehörde eine spezielle Bewilligung einzuholen. Dabei wird ausdrücklich auf Art. 14 des kantonalen Begräbnisdekretes verwiesen.
- ^{3.} Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien, kann die Ortspolizeibehörde auf ein ärztliches Gutachten hin, eine öffentliche Begräbnisfeier untersagen.

Art. 5

Aufbahrung

In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams im Aufbahrungsraum. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Art. 6

Gräber

- ^{1.} Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit des Verstorbenen. Die Abgabe von Doppelgräbern kann erst bei Todesfällen ab dem 65. Altersjahr erfolgen. Für Kindergräber besteht ein besonderes Feld.
- ^{2.} Die Urnen können auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Die Benützungsdauer wird aber dadurch nicht verlängert. Urnen, die nicht in einem bereits bestehenden Grab beigesetzt werden, sind auf einem besonderen Feld für Urnen beizusetzen.

II. Gräber

Art. 7

Grabmasse 1^o Die Anlagen der Gräber (Reihen-, Doppel-, und Urnengräber), haben nach dem aufgestellten Friedhofplan zu erfolgen.

Tiefe: Erwachsene	1.80 m
Kinder von 3 - 12 Jahren	1.50 m
Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
Urnen	0.70 m

2^o Jedes Grab ist sofort einzudecken. Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Zur Bepflanzung durch die Angehörigen wird eine halbovale Fläche von

48 x 55 cm für Reihen-, Urnen-, und Kindergräber
130 x 75 cm für Doppelgräber

unmittelbar vor den Grabdenkmälern eingeräumt. Hinter dem Grabmal dürfen keine Bepflanzungen erfolgen.

Art. 8 (neu ab 18.5.2009, siehe Teilrevision im Anhang)

Gemeinschaftsgrab 1^o unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung von Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

2^o Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt auf schriftlich erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen

3^o Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden (Verzichtserklärung).

4^o Das Anbringen von Inschriftplatten oder anderer Hinweise auf die im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten ist zu unterlassen.
Die Namen der Verstorbenen können auf der Gemeindeverwaltung nachgefragt werden.

5^o Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Stein vom Gemeinschaftsgrab deponiert werden, er kann aber vom Friedhofpfleger zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Art. 9

Räumung der Grabfelder 1^o Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Eine frühere Öffnung (Exhumation) ist nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes und ärztlichem Zeugnis) gestattet. Die Kosten werden durch die Ortspolizeibehörde von Fall zu Fall bestimmt.

^{2.} Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden. Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

Art. 10

Bepflanzung

^{1.} Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt und Pflege ist Sache der Angehörigen. Die Grabfelder sollen möglichst niedrig bepflanzt werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen.

^{2.} Die Verwendung von hochstämmigen Sträuchern oder Bäumchen zur Bepflanzung von Gräbern ist untersagt. Die Friedhofkommission kann auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen.

III. Grabmäler

Art. 11

Bewilligungs- pflicht, Material und Dimensionen

^{1.} Vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung dürfen keine bleibende Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräber beträgt die Wartefrist 3 Monate.

^{2.} Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Friedhofkommission.

^{3.} Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmals im Mst: 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind anzuführen: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmals.

^{4.} Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Als Material für die Grabmäler sind unter dieser Voraussetzung gestattet: Natursteine, Kunststeine, Schmiedeeisen, Hartholz; Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen. Nicht zulässig sind: Kunststoffe, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen, Photographien und Porzellanfiguren, Schrifttafeln aus geschliffenem Marmor, Glas, Email, oder ähnliche Materialien, Blech und Perlenkränze, Urnen vor oder neben Grabmälern. Dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt werden, dass sie schwarz wirken.

5. Es gelten in der Regel folgende Masse für die Grabmäler.

	Maximale Höhe	Breite	Minimale Dicke
Sarg-Reihengräber für:			
Personen über 12 Jahre	110 cm	60 cm	14 cm
Kinder von 3 - 12 Jahre	80 cm	45 cm	14 cm
Kinder bis 3 Jahre	60 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	60 cm	14 cm
Doppelgräber	110 cm	120 cm	14 cm
	max. Dicke		25 cm
	Doppelgräber bis		30 cm

Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen (Fundament) müssen wenigstens 20 cm unter der Oberfläche sein.

6. Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die erforderliche Bewilligung der Friedhofkommission vorliegt.

7. Das Versetzen von Grabmälern, sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern müssen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig angezeigt werden. Die Friedhofkommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Auftragsteller beseitigen zu lassen.

IV. Unterhalt der Gräber

Art. 12

Unterhalt

1. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Wird ein Grab von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch die Gemeinde mit der einheitlichen Grünbepflanzung versehen. Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe und dergleichen sind zu entfernen. Schlecht unterhaltene Grabmäler oder beschädigte Einrichtungen und zu stark entwickelte Sträucher können, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Personen durch die Friedhofkommission erfolglos gemahnt worden sind, durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, Instand gestellt resp. zurückgeschnitten oder nötigenfalls entfernt werden.
2. Die Gemeinde ist bereit Aufträge für die Grabpflege, den auf den Friedhöfen tätigen Gärtnern zu übertragen, sofern die Unterhaltskosten für die Ruhezeit gesamthaft vorausbezahlt werden.

V. Friedhofordnung

Art. 13

Aufsicht, Zutritt

¹ Die Aufsicht über die Ordnung im Friedhof und den Unterhalt der Wege und Anlagen steht der Friedhofkommission zu. Diese kann die diesbezüglichen Aufgaben an die Friedhofpfleger delegieren. Die Friedhofpfleger erfüllen ihre Aufgaben gemäss dem für sie erstellten Pflichtenheft. Sie sind verantwortlich für den guten Zustand des Friedhofes, insbesondere des Rasens, der Hecken und der Sträucher sowie der Wege.

² Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt. Hunde dürfen nicht mitgenommen werden.

VI. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 14

Beschwerden

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 15

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft werden.
Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren findet Anwendung.

Art. 16

Tarife

Im Anhang zu diesem Reglement werden die Bestattungs- und Friedhofgebühren in einem Gebührenrahmen festgelegt. Dem Gemeinderat wird dann die Kompetenz erteilt, die Gebühren innerhalb dieses reglementarischen Rahmens festzusetzen.

Art. 17

Haftungsaus- schluss

Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräber liegende Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

Art. _____ 18

**Inkraft-
setzung**

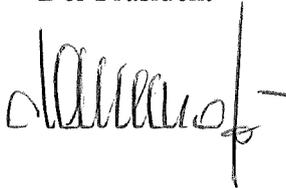
Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.
Das Reglement vom 27. Mai 1970 wird hiermit aufgehoben.

Genehmigung

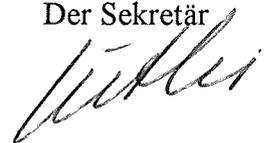
Das vorliegende Bestattungs - und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 1997 genehmigt.

3036 Detligen, den 13. Mai 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RADELFINGEN
Der Präsident



Der Sekretär



Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement von Radelfingen 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 1997 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Innerhalb der gesetzlich eingeräumten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Auflage des Reglementes wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 16. April 1997 und in den Anzeigern für das Amt Aarberg vom 18. April 1997 und 9. Mai 1997 publiziert.

3036 Detligen, den 13. Juni 1997

Der Gemeindeschreiber



Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Art. 8 Gemeinschaftsgrab

Art. 8 (alt)

- Gemeinschaftsgrab**
1. unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung von Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.
 2. Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt auf schriftlich erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
 3. Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden (Verzichtserklärung).
 4. Das Anbringen von Inschriftplatten oder anderer Hinweise auf die im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten ist zu unterlassen.
Die Namen der Verstorbenen können auf der Gemeindeverwaltung nachgefragt werden.
 5. Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Stein vom Gemeinschaftsgrab deponiert werden, er kann aber vom Friedhofpfleger zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Art. 8 (neu)

- Gemeinschaftsgrab**
1. unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung von Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.
 2. Die Asche wird in das Gemeinschaftsgrab ausgeleert. Es findet keine Urnenbeisetzung statt.
 3. Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt auf schriftlich erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
 4. Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden (Verzichtserklärung).
 5. Bei den Gemeinschaftsgräbern ist die Montage von Inschriftplatten möglich. Die Bestellung und Gravierung der Platten passiert durch die Gemeindeverwaltung. Auf die Beschriftung einer Platte kann auch verzichtet werden. Die Namen der Verstorbenen können auch auf der Gemeindeverwaltung nachgefragt werden.
 6. Die Holzblöcke des Gemeinschaftsgrabes Detligen, welche für die Inschriftplatten vorgesehen sind, können nach Wunsch durch Blöcke aus anderem Material auf eigene Kosten ersetzt werden. Es sind jedoch die gleichen Masse zu verwenden.

7. Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck vor dem Gemeinschaftsgrab deponiert werden, er kann aber vom Friedhofpfleger zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2009.



Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

K. Vischer

Der Gemeindeverwalter

M. Riesen

Detligen, den 19. Mai 2009

Depositenzugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision des Artikel 8, vom 17. April 2009 bis 18. Mai 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16/19 vom 17.4.2009 bzw. 8.5.2009 bekannt.

Der Gemeindeverwalter

Martin Riesen

Detligen, 19. Mai 2009

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter

Martin Riesen

Detligen, 19. Juni 2009

Gebührentarif

zum

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 16 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 12. Mai 1997 gilt folgender Tarif:

Art. 1

1. Benützung des Aufbahrungsraumes, Katafalke:

	<u>Fr.</u>
a) für Einwohner der Gemeinde Radelfingen	gratis
b) für Auswärtige pro Tag	20.--
c) für auswärts verstorbene Personen, die in unserer Gemeinde wohnten, oder Bürger der Gemeinde sind pro Tag	10.--

2. Erstellen von Gräbern

a) Reihengräber	700.--
b) Doppelgräber	800.--
c) Urnengräber	200.--
d) Beisetzung der Asche auf Gemeinschaftsgrab	250.--

3. Grabgebühren

Reihengräber

a) für Einwohner der Gemeinde Radelfingen	gratis
b) für Auswärtige	1'300.--
c) für auswärts verstorbene Personen, die in unserer Gemeinde wohnten, oder Bürger der Gemeinde sind	800.--

Doppelgräber

a) für Einwohner der Gemeinde Radelfingen	4'000.--
b) für Auswärtige	6'000.--

Urnengräber in der Reihe

a) für Einwohner der Gemeinde Radelfingen	gratis
b) für Auswärtige	600.--
c) für auswärts verstorbene Personen, die in unserer Gemeinde wohnten, oder Bürger der Gemeinde sind	400.--
d) Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber	gratis

Aschenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab für den Unterhalt

a) für Einwohner der Gemeinde Radelfingen	300.--
b) für Auswärtige	500.--

Art. 2

Als „Einwohner der Gemeinde Radelfingen“ gelten Verstorbene, die vor dem Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Radelfingen oder in der Dorfschaft Frieswil hatten.

Art. 3

Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 4

Die Bestattungs- und Friedhofgebühren treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Radelfingen vom 15. Dezember 2008.

3036 Detligen, den 1. Januar 2009



Namens des Gemeinderates Radelfingen
Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

K. Vischer

[Handwritten signature]